



# ALEXANDER DREFS

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

## Corona; Überbrückungshilfe III, Stand 14.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat am 13. Dezember 2020 im Anschluss an die „Überbrückungshilfe I“ (Zeitraum Juni bis August 2020) sowie „Überbrückungshilfe II“ (Zeitraum September bis Dezember 2020) die Fortführung der „Überbrückungshilfe III“ (Zeitraum Januar bis Juni 2021) beschlossen.

Nachfolgend erhalten Sie die Eckpunkte im Kurzüberblick.

### Die Eckpunkte der „Überbrückungshilfe III“ sind u.a.:

- Antragsberechtigte Unternehmen:

#### Im Jahr 2020:

- a) Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019.
- b) Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis Dezember 2020 im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019.

In den Fällen a) und b) erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen ein Umsatzeinbruch von mindestens 30% vorliegt. Diesen Zuschuss erhalten alle betroffenen Unternehmen, unabhängig einer bundesweiten Schließung.

oder

- c) Umsatzeinbruch von mindestens 40% im November und/oder Dezember 2020, aber nicht direkt oder indirekt von der bundesweiten Schließung seit 02. November 2020 betroffen.

In diesem Fall c) erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten jeweils für den Monat November und/oder Dezember 2020. Diesen Zuschuss erhalten betroffene Unternehmen, die nicht direkt oder indirekt von der bundesweiten Schließung betroffen sind.

oder

- d) Umsatzeinbruch von mindestens 30% und im Dezember 2020 gem. MPK-Beschluss vom 13. Dezember 2020 direkt oder indirekt von der bundesweiten Schließung betroffen. Dies sind vor allem der Einzelhandel, Dienstleister im Bereich der Körperpflege (z.B. Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios).

In diesem Fall d) erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten für den Monat Dezember 2020. Diesen Zuschuss erhalten betroffene Unternehmen, die von der bundesweiten Schließung direkt oder indirekt betroffen sind.

#### Im Jahr 2021:

- e) Umsatzeinbruch von mindestens 30% und in einem Monat Januar bis Juni 2021 bundesweiten Schließung durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen.

In diesem Fall e) erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten für jeden Monat mit bundesweiter Schließung.

oder

- f) Umsatzeinbruch von mindestens 40% im Schließmonat und in einem Monat Januar bis Juni 2021 bundesweiten Schließung nicht direkt oder indirekt betroffen.

In diesem Fall f) erhalten Sie einen Zuschuss zu den Fixkosten für jeden Schließungsmonat.

Als direkt betroffen gilt, wer auf der Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen musste. Gemäß den Entscheidungen der Bundes- und Landesregierung sind Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten in Monaten mit Schließungsanordnung als direkt betroffen anzusehen.

Als indirekt betroffen gilt, der mindestens 80% seines Umsatzes mit direkt betroffenen erzielt.

- Die Höhe der Überbrückungshilfe III beträgt:

- a) 90% der monatlichen Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch.

oder

- b) 60% der monatlichen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%.

oder

- c) 40% der monatlichen Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30% und 50%.

Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „Neustarthilfe“ – von 25% des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bekommen, max. EUR 5.000.

Für junge Unternehmen, die zwischen 01.08.2019 und 30.04.2020 gegründet wurden, gilt als Vergleichsmonat für die Umsatzverluste das 3. Quartal 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November bzw. Dezember 2020 können diese als Vergleichsumsatz Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.

- Erstattet wird:

Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insbesondere:

Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Abschreibungen bis 50%, bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis T€20, Marketing- und Werbekosten.

- Die Überbrückungshilfe III stellt analog der vorherigen Hilfe wohl ebenfalls eine steuerpflichtige Einnahme dar und unterliegt als Zuschuss nicht der Umsatzbesteuerung.
- Die Anträge sollen über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden können. Das Antragsverfahren wird ausschließlich unter Mitwirkung durch den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer durchgeführt.
- Die Antragstellung wird wohl vor Mitte Januar 2021 noch nicht möglich sein.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Homepage des BMF und des BMWi:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

**Wenn wir hier für Sie tätig werden sollen, bitten wir um entsprechende Beauftragung anhand der beigefügten Auftrags- und Honorarvereinbarung; gerne auch per Email oder Telefax.**

**In Anbetracht des extrem hohen Arbeitsaufkommens, beachten Sie bitte, dass wir nur bei entsprechender Beauftragung für Sie tätig werden können.**

Wir werden die Bearbeitung nach Auftragsingang durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Drefs, Steuerberater

---

Alle Informationen und Angaben in dieser Mandanten-Kurzinfo haben wir nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie erfolgt jeweils ohne jegliche Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.